APAB
Abschlussprüferaufsichtsbehörde

E-Mail
Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen KSW
zH Herrn Manfred Peschke
Am Belvedere 10/4
1100 Wien

GZ: ST 01/26/PH

Wien, 09.07.2026

Standardsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der gemäß § 57 APAG normierten Zustimmungspflicht der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) für von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen sowie der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände entwickelte Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie von Prüfungsstandards teilt Ihnen die APAB mit, dass nach Durchsicht der von Ihnen diesbezüglich übermittelten Unterlagen, den Änderungen der Berufsgrundsätze/Prüfungsstandards KFS/PG 1, KFS/PG 2, KFS/PG 3, KFS/PG 10, KFS/PE 18 und KFS/PE 28, sowie des neuen Prüfungsstandards KFS/PE 36 hiermit **zugestimmt** wird. Ebenfalls **zugestimmt** wird der aktuellen Fassung von KFS/PG 13, welches nunmehr abschlussprüfungsrelevant geworden ist.

Anbei finden Sie als Anlage die jeweilige Fassung der Berufsgrundsätze/Prüfungsstandards, die obiger Entscheidung zugrunde liegt.

APAB Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Mag. Peter Hofbauer Mag. (FH) Michael Komarek

Unterzeichner	Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)	
APAB Abschlussprüferaufsichtsbehörde	Datum	2026-07-09T11:22:35+02:00
	Seriennummer	805147625385547742551157776
Aussteller-Zertifikat	CN=GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1,OU=GLOBALTRUST Certification Service,O=e-commerce monitoring GmbH,L=Wien,ST=Wien,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signatur.rtr.at/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

APAB Abschlussprüferaufsichtsbehörde
1040 Wien, Brucknerstraße 8/6
+43 (1) 503 12 18 behoerde@apab.gv.at www.apab.gv.at

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Stellungnahme

des **Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen** der **Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen** zur

Prüfung der Einhaltung der Anforderungen zur Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen und (Konzern-)Lageberichten von Emittenten im einheitlichen elektronischen Berichtsformat gemäß § 124 Abs. 2 BörseG

(beschlossen vom Fachsenat für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen als Stellungnahme KFS/PE 36 am 3. Juni 2026; von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich ... 3
1.1. Vorbemerkungen ... 3
1.2. Anwendungsbereich ... 3
2. Definitionen ... 4
3. Anforderungen ... 6
3.1. Gegenstand der Prüfung ... 6
3.2. Ziele der Prüfung ... 6
3.3. Auftragsannahme ... 7
3.4. Prüfungsplanung ... 7
3.5. Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung der Prüfung ... 8
3.6. Einholung ausreichender geeigneter Nachweise ... 8
3.6.1. Verständnis von den relevanten Prozessen und internen Kontrollen ... 8
3.6.2. Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Verstöße ... 9
3.6.3. Verständnis interner Kontrollen bezüglich der Erstellung der ESEF-Unterlagen ... 9
3.6.4. Andere Prüfungshandlungen als Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher Verstöße ... 10
3.6.5. Vollständigkeitserklärung (Schriftliche Erklärung) ... 12
3.6.6. Auswertung der Prüfungsfeststellungen und Prüfungsurteil zur ESEF-Konformität ... 12
3.7. Berichterstattung ... 12
3.7.1. Grundlagen ... 12
3.7.2. Einleitung ... 13
3.7.3. Zusammenfassende Beurteilung ... 13
3.7.4. Grundlage für die zusammenfassende Beurteilung ... 13
3.7.5. Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses ... 13
3.7.6. Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers ... 14
3.7.7. Verweis im Prüfungsbericht ... 14
4. Anwendungszeitpunkt ... 15

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Anlage: Muster für den Abschnitt im Bestätigungsvermerk „Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen – Bericht zur Einhaltung der Vorgaben für das elektronische Berichtsformat (ESEF)“ (mit nicht modifizierter zusammenfassender Beurteilung) 16

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

1.1. Vorbemerkungen

(1) Das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) ist am 18. Februar 2026 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 6/2026) veröffentlicht worden und am 19. Februar 2026 in Kraft getreten. Das NaBeG dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-VO) und der Richtlinien 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie), 2006/43/EG (Abschlussprüfungsrichtlinie) und 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD).

(2) Mit dem NaBeG wurde auch § 124 Abs. 2 BörseG 2018 geändert. Jahresabschluss, Konzernabschluss und Lagebericht (ggf. inklusive einer Nachhaltigkeitsberichterstattung) sind demnach im einheitlichen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF) gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2019/815 (ESEF-VO) zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (d.h. im ESEF-Format) aufzustellen und in der Fassung des im genannten einheitlichen elektronischen Berichtsformat zu erstellenden Jahresfinanzberichts dem Abschlussprüfer zur Prüfung zu übergeben.

(3) Emittenten sind dazu verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung im ESEF-Format den IFRS-Konzernabschluss mit Auszeichnungen (sog. Tags) nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der ESEF-VO (d.h. ausgezeichnet mit Inline XBRL-Technologie, iXBRL-Auszeichnung) wiederzugeben. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 der ESEF-VO zeichnen Emittenten mindestens die in Anhang II der ESEF-VO spezifizierten Angaben aus, sofern diese Angaben in den konsolidierten Abschlüssen nach IFRS vorhanden sind. Freiwillig können zudem andere als die in Anhang II spezifizierten Angaben im IFRS-Konzernabschluss ausgezeichnet werden.

(4) Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob die Anforderungen zur Auszeichnung des im einheitlichen elektronischen Berichtsformat zu erstellenden Jahresabschlusses und Lageberichts bzw. des Konzernabschlusses gemäß § 124 Abs. 2 BörseG jeweils eingehalten wurden (im Folgenden Prüfung der ESEF-Konformität oder ESEF-Prüfung). Die Prüfung umfasst auch die Konformität mit den Vorgaben des einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF-Format).

(5) Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis dieser Prüfung, die aufgrund gesonderter nationaler gesetzlicher Anforderungen erfolgt, im Bestätigungsvermerk nach ISA 700 (Revised) Tz. 43 in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(6) Die Prüfung des einheitlichen elektronischen Berichtsformats (der ESEF-Konformität) des Jahresfinanzberichts als Ganzes ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

1.2. Anwendungsbereich

(7) Diese Stellungnahme gilt für Abschlussprüfungen von Emittenten, die zur Aufstellung eines Jahres- bzw. Konzernabschlusses nach den Anforderungen des § 124 Abs. 2 BörseG verpflichtet sind.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(8) Die Stellungnahme legt die Grundsätze dar, nach denen der Abschlussprüfer die Prüfung der ESEF-Konformität durchführt und über das Ergebnis seiner Prüfung im Bestätigungsvermerk nach § 274 UGB bzw. Artikel 10 AP-VO (i.V.m. ISA 700 (Revised)) berichtet.

2. Definitionen

(9) Für Zwecke dieser Stellungnahme haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

a) *Abschlussprüfungsrichtlinie:* Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.
b) *Basistaxonomie:* Die Kombination der in der ESEF-VO aufgeführten Taxonomieelemente und Linksammlungen, die von der European Securities and Markets Authority (ESMA) in Form eines Satzes elektronischer XBRL-Dateien („XBRL-Taxonomie-Dateien“) zur iXBRL-Auszeichnung von ESEF-Unterlagen veröffentlicht wird (vgl. auch Artikel 2 Nr. 1 ESEF-VO).
c) *Bilanzrichtlinie:* Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.
d) *CSRD:* Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive).
e) *Erweiterungstaxonomie:* Die in der ESEF-VO definierte Erweiterung der Basistaxonomie um Taxonomieelemente und Linksammlungen, die vom Emittenten ergänzt werden (vgl. auch Artikel 2 Nr. 2 ESEF-VO).
f) *ESEF-Konformität:* Die Entsprechung der geprüften ESEF-Unterlagen in allen wesentlichen Belangen mit den Vorgaben des § 124 Abs. 2 BörseG i.V.m. der ESEF-VO an das elektronische Berichtsformat (ESEF-Format).
g) *ESEF-VO:* Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats.
h) *ESEF-Unterlagen:* Eine einzelne Datei oder eine in einer Containerdatei zusammengeführte Mehrzahl von Dateien, welche die zur Erfüllung der ESEF-Vorgaben erforderliche elektronische Darstellung des geprüften Abschlusses und des geprüften Lageberichts enthält und zudem weitere erforderliche ungeprüfte elektronische Unterlagen enthalten kann.
i) *EU-VO:* Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.
j) *Inline XBRL (iXBRL):* Eine Technologie, die einen Mechanismus zur Einbettung von XBRL-Tags in XHTML-Dokumente bereitstellt; eine textbasierte Auszeichnungssprache, die XHTML um eine zusätzliche Auszeichnungssyntax erweitert, sodass zusätzliche Metainformationen in das XHTML-Dokument eingebunden

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

werden können, mit denen eine geeignete Software (XBRL-Reporting-Software) die XHTML-formatierten Informationen in einen maschinenlesbaren XBRL-Datensatz überführen kann.

k) *Inline XBRL-Dokument:* Ein XHTML-Dokument mit iXBRL-Auszeichnungen nach Maßgabe der zum jeweiligen Abschlussstichtag anzuwendenden Inline XBRL-Spezifikation.

l) *iXBRL-Auszeichnung:* In den Quellcode eines XHTML-Dokuments eingebettete versteckte Metainformationen nach Maßgabe der zum jeweiligen Abschlussstichtag anzuwendenden Inline XBRL-Spezifikation, die eine Überführung von XHTML-formatierten Informationen in einen maschinenlesbaren XBRL-Datensatz durch geeignete Software ermöglichen.

m) *Linksammlungen (Linkbases):* Ein Mechanismus von XBRL, um Taxonomieelementen zusätzliche Informationen durch Verlinkung zuzuordnen. Mit diesen Linksammlungen wird erreicht, dass Taxonomieelemente außerhalb des XHTML-Dokuments wieder zu einer Struktur wie einer Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung zusammengebaut werden können.

n) *Mapping:* Die für die iXBRL-Auszeichnung erforderliche Zuordnung von versteckten Metainformationen zu XHTML-formatierten Informationen.

o) *RTS:* Regulatory Technical Standard (technischer Regulierungsstandard); der RTS zu ESEF legt fest, dass alle Emittenten, die den Anforderungen der Transparenzrichtlinie zur Veröffentlichung von Jahresfinanzberichten unterliegen, ihre Jahresfinanzberichte im XHTML-Format erstellen müssen. Stellt der Emittent einen IFRS-Konzernabschluss auf, muss er ihn unter Verwendung der XBRL-Auszeichnungssprache auszeichnen. Die Markups sind unter Verwendung des Inline XBRL-Formats in die XHTML-Dokumentversion des Jahresfinanzberichts einzubetten.

p) *Tagging:* Verwendung von Taxonomieelementen zur Identifizierung von Angaben, die in einem Abschluss ausgewiesen werden.

q) *Taxonomieelement:* In einer Taxonomie definiertes Element, das der maschinenlesbaren Auszeichnung von Informationen in einem XBRL-Datensatz dient.

r) *Technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen:* Der Umstand, dass eine die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei hinsichtlich der Art ihrer Codierung und der Anordnung ihrer Daten derart ausgestaltet ist, dass die Software die ESEF-Unterlagen fehlerfrei einlesen und weiterverarbeiten kann, d.h. dass die Datei die Vorgaben der ESEF-VO an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.

s) *Transparenzrichtlinie:* Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG.

t) *Validierung:* Prozess zur Überprüfung, ob ESEF-Unterlagen die Regeln der XBRL-Spezifikation korrekt erfüllen.

u) *Verstoß:* Absichtliches oder unabsichtliches Tun oder Unterlassen des Emittenten, das die geltenden Gesetze oder andere Rechtsvorschriften verletzt.

v) *XHTML:* Extensible Hypertext Markup Language; eine textbasierte Auszeichnungssprache zur Strukturierung und Auszeichnung von Inhalten wie Texten, Bildern und Hyperlinks in Dokumenten, die als Websites in einem Softwareprogramm, das zur Darstellung von XHTML-Dokumenten eingesetzt werden kann (Webbrowser), dargestellt werden.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

3. Anforderungen

3.1. Gegenstand der Prüfung

(10) Durch § 124 Abs. 2 BörseG wird die gesetzliche Prüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses bzw. des (Konzern-)Lageberichts gemäß §§ 268 ff. UGB von Emittenten erweitert. Danach hat der Abschlussprüfer in den betroffenen Fällen im Rahmen der Abschlussprüfung auch zu prüfen, ob die ESEF-Unterlagen den technischen Anforderungen der ESEF-VO entsprechen (ESEF-Konformität). Das ESEF-Format stellt somit das Aufstellungsformat des Jahres- bzw. Konzernabschlusses dar und nicht (ausschließlich) das Offenlegungsformat.

(11) Zwar ist die Prüfung der ESEF-Konformität bei Emittenten nach § 124 Abs. 2 BörseG Bestandteil der gesetzlichen Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung, die nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen ist, jedoch haben Abschlussprüfungen stets historische Finanzinformationen zum Gegenstand. Die Prüfung der ESEF-Konformität erstreckt sich demgegenüber auf die Beurteilung, ob die betroffenen Einzelinformationen des Jahres- bzw. Konzernabschlusses und des (Konzern-)Lageberichts unter Beachtung der Vorgaben der ESEF-VO in allen wesentlichen Belangen im ESEF-Format dargestellt sind und ob die betroffenen Einzelinformationen des IFRS-Konzernabschlusses in allen wesentlichen Belangen unter Beachtung der Vorgaben der ESEF-VO ausgezeichnet wurden (iXBRL-Auszeichnung). Weil die ESEF-Prüfung nicht die Prüfung historischer Finanzinformationen betrifft, ist sie – obwohl sie Teil der Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung gemäß § 268 ff. UGB ist – unter Anwendung der Grundsätze für sonstige Prüfungen gemäß KFS/PG 13 durchzuführen, und es wird kein Prüfungsurteil über die in den ESEF-Unterlagen enthaltenen Informationen abgegeben.

(12) In dieser Stellungnahme werden die bei der Durchführung der ESEF-Prüfung zu beachtenden Anforderungen konkretisiert.

3.2. Ziele der Prüfung

(13) Das Ziel der ESEF-Prüfung ist, aufgrund der besonderen Anforderungen gemäß § 124 Abs. 2 BörseG in den davon betroffenen Fällen im Rahmen der Abschlussprüfung auch hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 124 Abs. 2 BörseG i.V.m. der ESEF-VO entsprechen (ESEF-Konformität), und hierüber im Bestätigungsvermerk zu berichten.

(14) Im Detail sind die Ziele der ESEF-Prüfung insbesondere:

a) in Bezug auf die ESEF-Konformität des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Emittenten hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht im XHTML-Format aufgestellt wurden;

b) in Bezug auf die ESEF-Konformität des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob der IFRS-Konzernabschluss und der Konzernlagebericht des Emittenten im XHTML-Format aufgestellt wurden,
- ob der IFRS-Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den ESEF-RTS mit iXBRL-Tags versehen wurde und inhaltlich korrekte Inline XBRL-Instanzdokumente generiert wurden und

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

- ob die ESEF-Unterlagen technisch valide sind (d.h. notwendige Spezifikationen einhalten).

(15) Explizit nicht Gegenstand der Prüfung ist die Zusammenführung der (jeweils geprüften) Versionen des im ESEF-Format aufgestellten Jahres- und Konzernabschlusses sowie des (Konzern-)Lageberichts in einen zusammengeführten Jahresfinanzbericht gemäß § 124 Abs. 2 BörseG.

3.3. Auftragsannahme

(16) Als gesetzliche Erweiterung der Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung von Emittenten bedarf die Prüfung der ESEF-Unterlagen keiner eigenständigen Bestellung oder Beauftragung.

(17) Zur Klarstellung sollte der Abschlussprüfer folgende Aspekte in das Auftragsbestätigungsschreiben zur Abschlussprüfung aufnehmen:

- spezielle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Prüfung der ESEF-Unterlagen (z.B. betreffend den Zeitplan),
- Hinweise zu den Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter zur ESEF-Konformität gemäß § 124 Abs. 2 BörseG sowie
- Hinweise zu den Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers.

3.4. Prüfungsplanung

(18) Der für die Prüfung verantwortliche Abschlussprüfer hat über ausreichende Fachkenntnisse in der zugrundeliegenden Materie zu verfügen und bei der Planung der personellen Ressourcen das im Rahmen der Prüfung erforderliche Know-how zu berücksichtigen. Des Weiteren hat der verantwortliche Abschlussprüfer über technische Ressourcen zu verfügen, um ausreichend Prüfungsnachweise zu allen Aspekten der ESEF-Konformität zu erlangen (z.B. im Hinblick auf technische Integrität und Wiedergabe von elektronischen Auszeichnungen).

(19) Bei der Prüfungsplanung hat der Abschlussprüfer die Prüfung der ESEF-Konformität mit der Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts zu koordinieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Prüfung der ESEF-Unterlagen auf ESEF-Konformität erst durchgeführt werden können, nachdem die inhaltliche Prüfung des Abschlusses weitestgehend abgeschlossen ist.

(20) Der Abschlussprüfer hat die Risiken wesentlicher Fehler beim Tagging der ESEF-Unterlagen zu identifizieren und zu bewerten. Solche Risiken können aus Mängeln in Prozessen oder aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren. Der Abschlussprüfer hat die Prüfungshandlungen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos wesentlicher falscher Angaben bei der Kennzeichnung zu planen.

(21) Im Rahmen der Prüfungsplanung hat der Abschlussprüfer seine Prüfungsstrategie festzulegen, die bei der Entwicklung des Prüfungsprogramms als Grundlage dient. Basierend auf seiner Risikobeurteilung und dem Verständnis der relevanten Prozesse und Kontrollen hat der Abschlussprüfer zu entscheiden, inwiefern er ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangen möchte durch

a) eine geeignete Kombination von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die Wirksamkeit der internen Kontrollen bzgl. der Erstellung

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

der zu prüfenden ESEF-Unterlagen und anderen Prüfungshandlungen zur Reaktion auf die beurteilten Risiken oder

b) schwerpunktmäßig andere Prüfungshandlungen als Reaktion auf die beurteilten Risiken.

(22) Der Abschlussprüfer hat Prüfungshandlungen zu konzipieren und durchzuführen, um den im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erstellung der ESEF-Unterlagen ermittelten Risiken Rechnung zu tragen. In Bezug auf die internen Kontrollen umfassen diese Prüfungshandlungen die Erlangung eines Verständnisses des Tagging-Prozesses, einschließlich der von den gesetzlichen Vertretern zur Einhaltung der ESEF-RTS implementierten internen Kontrollen. Auf der Grundlage dieses Verständnisses entscheidet der Abschlussprüfer, ob er sich auf die internen Kontrollen stützen kann. In diesem Fall hat der Abschlussprüfer ausreichende und geeignete Nachweise hinsichtlich der operativen Wirksamkeit der relevanten Kontrollen betreffend die ESEF-Konformität zu erlangen.

(23) Der Abschlussprüfer hat ferner zu entscheiden, ob er für die Prüfung der ESEF-Unterlagen die Nutzung der Arbeit eines für den Abschlussprüfer tätigen Sachverständigen für erforderlich hält.

(24) Der Abschlussprüfer hat auch freiwillig von den gesetzlichen Vertretern des Emittenten vorgenommene iXBRL-Auszeichnungen von Informationen aus dem Abschluss oder ggf. dem Lagebericht zu prüfen.

3.5. Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung der Prüfung

(25) Verstöße gegen die Vorgaben der ESEF-VO oder den ergänzend angewandten geeigneten Kriterien sind dann wesentlich, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder insgesamt die Nutzbarkeit der geprüften ESEF-Unterlagen in einem Maße beeinträchtigen, dass wirtschaftliche Entscheidungen von Nutzern der geprüften ESEF-Unterlagen beeinflusst werden können.

(26) Bei der Bewertung festgestellter Verstöße kann unter Einbeziehung der individuellen Qualität der Verstöße in der Regel davon ausgegangen werden, dass Auszeichnungen, die sich auf Posten oder Angaben im Konzernabschluss beziehen, die im Rahmen der Abschlussprüfung als wesentlich eingestuft wurden, auch im Hinblick auf die korrekte elektronische Auszeichnung wesentlich sind. Andere Verstöße sind hinsichtlich ihrer Anzahl und ihrer individuellen Qualität inhaltlich gesamtheitlich zu beurteilen, um zu einer Schlussfolgerung zu ihrer Wesentlichkeit zu gelangen.

(27) Die technische Gültigkeit der geprüften ESEF-Unterlagen ist notwendige Voraussetzung für deren ESEF-Konformität.

(28) Die Wesentlichkeitsüberlegungen hinsichtlich der XHTML-Darstellung und der iXBRL-Auszeichnung in inhaltlicher Hinsicht haben sich an den der Prüfung von Abschluss und Lagebericht zugrunde gelegten Wesentlichkeitsüberlegungen zu orientieren.

3.6. Einholung ausreichender geeigneter Nachweise

3.6.1. Verständnis von den relevanten Prozessen und internen Kontrollen

(29) Für die Erlangung eines Verständnisses von den für die Prüfung der ESEF-Konformität relevanten internen Prozessen einschließlich der Kontrollen bzgl. der Erstellung

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

der zu prüfenden ESEF-Unterlagen hat der Abschlussprüfer ein Verständnis zu erlangen von

a) den internen Prozessen einschließlich Kontrollen zur Erfüllung der Vorgaben der ESEF-VO an die technische Gültigkeit der zu prüfenden ESEF-Unterlagen,
b) den internen Prozessen einschließlich Kontrollen zur Erstellung einer ordnungsmäßigen XHTML-Darstellung des Abschlusses und des Lageberichts sowie
c) ggf. den internen Kontrollen zur Erfüllung der Vorgaben der ESEF-VO an die iXBRL-Auszeichnung.

(30) Ferner hat der Abschlussprüfer ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Konformität relevanten generellen IT-Kontrollen und von den relevanten internen Kontrollen bzgl. der IT-Anwendungen zu erlangen.

3.6.2. Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Verstöße

(31) Der Abschlussprüfer hat auf Basis seines erlangten Verständnisses von den relevanten Prozessen und internen Kontrollen Risiken wesentlicher Verstöße aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern hinsichtlich

a) der technischen Gültigkeit der ESEF-Unterlagen,
b) der XHTML-Darstellung sowie
c) ggf. der iXBRL-Auszeichnung

zu identifizieren und zu beurteilen. Als Reaktion auf diese Beurteilung hat der Abschlussprüfer die Durchführung von anderen Prüfungshandlungen festzulegen.

3.6.3. Verständnis interner Kontrollen bezüglich der Erstellung der ESEF-Unterlagen

(32) Der Abschlussprüfer hat ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Wirksamkeit der für die Erstellung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen einschließlich der Kontrollen bzgl. der IT-Anwendungen zu erlangen, wenn er

a) auf Grundlage seiner Beurteilung der Risiken wesentlicher Verstöße von der Wirksamkeit dieser Kontrollen ausgeht, um den Umfang der substanziellen Prüfungshandlungen zu verringern, oder
b) allein durch andere Prüfungshandlungen keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise erlangen kann.

(33) Wenn der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Wirksamkeit der für die Erstellung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen einschließlich der Kontrollen bzgl. der IT-Anwendungen zu erlangen hat und der Emittent die Erstellung der ESEF-Unterlagen teilweise oder vollständig auf ein externes Dienstleistungsunternehmen auslagert, hat der Abschlussprüfer

a) festzustellen, ob ausreichende geeignete Prüfungsnachweise bereits vom auslagernden Emittenten erlangt werden können, und,
b) wenn dies nicht der Fall ist, Prüfungshandlungen bei dem Dienstleistungsunternehmen durchzuführen oder Prüfungsergebnisse eines anderen Prüfers zu nutzen, der diese Prüfungshandlungen für den Abschlussprüfer bei dem Dienstleistungsunternehmen durchführt.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

3.6.4. Andere Prüfungshandlungen als Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher Verstöße

Beurteilung der technischen Gültigkeit der ESEF-Unterlagen

(34) Der Abschlussprüfer hat ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen die Vorgaben der ESEF-VO an die technische Gültigkeit erfüllen. Hierbei ist insbesondere generell sicherzustellen,[1]

- dass relevante Informationen im Abschluss nicht in Bildern enthalten sind oder Informationen allenfalls in Bild- und Textform enthalten sind, um eine durchgängige Maschinenlesbarkeit zu gewährleisten, und
- dass die Referenzen und Hyperlinks innerhalb des XHTML-Dokuments gültig sind.

Im Speziellen ist für die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen bei IFRS-Konzernabschlüssen zusätzlich sicherzustellen,

- dass das Inline XBRL-Instanzdokument nach der Inline XBRL 1.1-Spezifikation valide und mit dem XBRL Units Registry konform ist,
- dass die XBRL-Erweiterungstaxonomie nach der XBRL 2.1-Spezifikation und der XBRL Dimensions 1.0-Spezifikation valide ist,
- dass das Inline XBRL-Instanzdokument und die Dateien der Erweiterungstaxonomie als ein einziges Berichtspaket erstellt sind, in dem die XBRL-Taxonomiedateien gemäß den Spezifikationen für Taxonomiepakete (Report Packages Specifications) verpackt sind, und
- dass das Inline XBRL-Instanzdokument keinen ausführbaren Code enthält.

(35) Der Abschlussprüfer hat die Beurteilung der technischen Gültigkeit stets auf die ESEF-Unterlagen als Ganzes, d.h. auf die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei oder, sofern dies die technische Spezifikation vorsieht, auf einen Verbund von Dateien zu beziehen. Eine Beschränkung auf Teilbereiche einer Datei ist nicht sachgerecht.

(36) Zusätzliche, nicht in der ESEF-VO aufgeführte technische Vorgaben und Empfehlungen für die ESEF-Unterlagen (insbesondere solche aus dem ESEF Reporting Manual der ESMA[2]) sind nicht Bestandteil der ESEF-Prüfung gemäß § 124 Abs. 2 BörseG i.V.m. der ESEF-VO und haben keinen Einfluss auf die Beurteilung der technischen Gültigkeit der ESEF-Unterlagen. Eine Einhaltung der Vorgaben aus dem ESEF Reporting Manual der ESMA ist jedoch dem Emittenten zu empfehlen; ein Abweichen kann in begründeten Fällen stattfinden.

Beurteilung der XHTML-Darstellung

(37) Hat der Emittent dem Abschlussprüfer nicht von Prüfungsbeginn an eine XHTML-Datei zur Prüfung vorgelegt, sondern ein anderes (vorläufiges) Dateiformat (PDF, Word o.a.), hat der Abschlussprüfer seine nicht-ESEF-bezogenen Prüfungshandlungen im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung zu dieser Fassung durchgeführt. Um sicherzustellen, dass die geprüften Inhalte vom Emittenten unverändert in die ESEF-Unterlagen übernommen wurden bzw. die geprüften Inhalte auch Basis der

---

1 Für nähere Details siehe: https://specifications.xbrl.org/

2 Für nähere Details siehe: https://www.esma.europa.eu/issuer-disclosure/electronic-reporting (Hinweis: Das ESMA ESEF Reporting Manual wird in der Regel einmal jährlich von der ESMA aktualisiert.)

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

ESEF-Unterlagen sind, hat der Abschlussprüfer die inhaltlich geprüfte Fassung mit den ESEF-Unterlagen abzustimmen.

(38) Die Beurteilung der XHTML-Darstellung auf Inhaltsgleichheit ist keine erneute Prüfung des geprüften Abschlusses und des geprüften Lageberichts.

(39) Stellt der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Beurteilung der XHTML-Darstellung fest, dass zwar Inhaltsgleichheit gegeben ist, aber der Emittent irreführende Darstellungen in der XHTML-Darstellung des geprüften Abschlusses oder des geprüften Lageberichts erzeugt hat, hat der Abschlussprüfer darauf hinzuwirken, dass diese irreführende Darstellung beseitigt wird. Wird sie vom Emittenten nicht beseitigt, ist die daraus resultierende falsche Darstellung hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit zu beurteilen.

Beurteilung der iXBRL-Auszeichnung in IFRS-Konzernabschlüssen

(40) Für die Auszeichnung der IFRS-Konzernabschlüsse und der spezifizierten Angaben benutzen die Emittenten die Auszeichnungssprache XBRL und eine Taxonomie, deren Elemente in der Basistaxonomie festgelegt sind. Wo es entsprechend Anhang IV Punkt 4 der ESEF-VO nicht angebracht ist, Elemente der Basistaxonomie zu verwenden, erstellen die Emittenten Elemente einer Erweiterungstaxonomie, wie sie in Anhang IV der ESEF-VO vorgesehen sind.

(41) Für IFRS-Konzernabschlüsse hat der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, ob die Auszeichnung (Tagging) der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Darstellung nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der ESEF-VO ermöglicht. Der Abschlussprüfer hat auch etwaige von den gesetzlichen Vertretern des Emittenten freiwillig vorgenommene iXBRL-Auszeichnungen von Informationen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Anforderungen zu beurteilen.

(42) Bei der Beurteilung der Angemessenheit der iXBRL-Auszeichnung hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob

a) die erforderlichen Zuordnungen (Mapping) von versteckten Metainformationen zu den XHTML-formatierten Informationen, einschließlich der Zuordnung von Taxonomieelementen,
b) die Inhalte der Linksammlungen (Linkbases) und Eigenschaften von Erweiterungstaxonomieelementen und
c) die vom Emittenten angewendete Basistaxonomie

im Einklang mit den Vorgaben der ESEF-VO stehen.

(43) Bei der Beurteilung der Vollständigkeit der iXBRL-Auszeichnung hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob

a) die in die Prüfung einbezogenen Auszeichnungen in den ESEF-Unterlagen vollständig vorgenommen wurden und
b) die erforderlichen Bestandteile der Erweiterungstaxonomie vom Emittenten vollständig erstellt wurden.

(44) Sofern IFRS-Abschlussangaben im Einklang mit IFRS-Vorschriften unter Verwendung von Querverweisen in anderen Bestandteilen der vom Emittenten vorgelegten

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

ESEF-Unterlagen gemacht werden und diese IFRS-Abschlussangaben zum Pflichtumfang der iXBRL-Auszeichnung gehören, hat der Abschlussprüfer dies im Rahmen seiner Beurteilung der Vollständigkeit der iXBRL-Auszeichnung zu würdigen.

3.6.5. Vollständigkeitserklärung (Schriftliche Erklärung)

(45) Der Abschlussprüfer hat zusammen mit der im Rahmen der Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts einzuholenden Vollständigkeitserklärung auch für die Prüfung der ESEF-Konformität der ESEF-Unterlagen eine schriftliche Erklärung von den gesetzlichen Vertretern anzufordern, in der diese erklären, dass

a) sie die Verantwortung übernehmen
   i. für die Erstellung der ESEF-Unterlagen nach den Vorgaben des § 124 Abs. 2 BörseG i.V.m. der ESEF-VO sowie
   ii. für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung von ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 124 Abs. 2 BörseG i.V.m. der ESEF-VO an das elektronische Berichtsformat sind, und
b) sie gegenüber dem Abschlussprüfer alle im Rahmen seiner Prüfung der ESEF-Unterlagen erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht haben.

3.6.6. Auswertung der Prüfungsfeststellungen und Prüfungsurteil zur ESEF-Konformität

(46) Bei der Beurteilung, ob die ESEF-Unterlagen den Vorgaben des § 124 Abs. 2 BörseG in allen wesentlichen Belangen entsprechen, hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob

a) die ESEF-Unterlagen die Vorgaben der ESEF-VO an die technische Gültigkeit erfüllen,
b) der Abschluss und der Lagebericht ordnungsgemäß im ESEF-Format aufgestellt wurden und ggf. die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Darstellung nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der ESEF-VO ermöglicht.

3.7. Berichterstattung

3.7.1. Grundlagen

(47) Bei der Anwendung der folgenden Anforderungen an den gesonderten Bericht im Bestätigungsvermerk sind jeweils sprachliche Anpassungen vorzunehmen, je nachdem ob es sich um eine Jahres- oder eine Konzernabschlussprüfung handelt.

(48) Da die Prüfung gemäß § 124 Abs. 2 BörseG vom Abschlussprüfer nach der gesetzlichen Anordnung im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß § 268 ff. UGB durchzuführen ist, gilt dies auch für die Berichterstattung. Gemäß KFS/PG 3, Abschnitt 4.2.12.1. ist entsprechend ISA 700 (Revised) Tz. 43 für zusätzliche gesetzliche oder andere rechtliche Anforderungen ein gesonderter Abschnitt im Bestätigungsvermerk „Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen“ vorgesehen. Für den gesonderten Bericht in diesem Abschnitt hat die Überschrift „Bericht zur Einhaltung der Vorgaben für das elektronische Berichtsformat (ESEF)“ zu lauten.

(49) Der gesonderte Bericht ist wie folgt aufgebaut:

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

- Einleitung
- Zusammenfassende Beurteilung
- Grundlage für die zusammenfassende Beurteilung
- Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses
- Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers

3.7.2. Einleitung

(50) Im Rahmen der Einleitung hat der Abschlussprüfer die (bereitgestellte) Datei mit den geprüften ESEF-Unterlagen eindeutig zu bezeichnen.

(51) Die Einleitung hat wie folgt zu lauten:

„Wir haben eine Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit im Hinblick auf die Einhaltung des elektronischen Berichtsformats bei der Aufstellung des Abschlusses und des Lageberichts, die in der Datei [Dateibezeichnung.xbri/zip/xhtml; Hinweis: die Dateibezeichnung sollte sich von der Dateibezeichnung des Jahresfinanzberichts nach § 124 Abs. 2 BörseG unterscheiden] enthalten sind, durchgeführt."

3.7.3. Zusammenfassende Beurteilung

(52) Wenn der Abschlussprüfer eine nicht modifizierte zusammenfassende Beurteilung zur ESEF-Konformität der ESEF-Unterlagen abgibt, hat diese Beurteilung wie folgt zu lauten:

„Nach unserer Beurteilung entsprechen der Abschluss und der Lagebericht, die in der oben genannten Datei enthalten sind (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen" bezeichnet), in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 124 Abs. 2 BörseG i.V.m. der ESEF-VO für das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format")."

3.7.4. Grundlage für die zusammenfassende Beurteilung

(53) Wenn der Abschlussprüfer eine nicht modifizierte zusammenfassende Beurteilung zur ESEF-Konformität der ESEF-Unterlagen abgibt, hat die Beschreibung der Grundlage für die zusammenfassende Beurteilung wie folgt zu lauten:

„Wir haben unsere Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts, die in der oben genannten Datei enthalten sind, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den österreichischen berufsüblichen Grundsätzen sowie der Stellungnahme zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen zur Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen und (Konzern-)Lageberichten von Emittenten im einheitlichen elektronischen Berichtsformat gemäß § 124 Abs. 2 BörseG durchgeführt."

3.7.5. Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses

(54) Bezüglich der Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter hat der Abschlussprüfer Folgendes zu erklären:

„Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen, welche den Abschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 124 Abs. 2 BörseG enthalten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

die Erstellung von ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 124 Abs. 2 BörseG i.V.m. der ESEF-VO für das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format") sind."

(55) Zur Verantwortlichkeit der für die Überwachung Verantwortlichen hat der Abschlussprüfer Folgendes zu erklären:

„Der [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses."

3.7.6. Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers

(56) Bezüglich der Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen hat der Abschlussprüfer Folgendes zu erklären:

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 124 Abs. 2 BörseG sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus gilt:

- *Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 124 Abs. 2 BörseG, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.*
- *Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.*
- *Wir beurteilen die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die ESEF-Unterlagen die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der am Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Unterlagen erfüllen.*
- *[im Falle einer Konzernabschlussprüfung: Wir beurteilen, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der am Abschlussstichtag geltenden Fassung eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Darstellung ermöglicht.]"*

(57) Aufgrund des elektronischen Formats der Berichterstattung empfiehlt es sich, dass auch der Bestätigungsvermerk in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur erteilt wird.

3.7.7. Verweis im Prüfungsbericht

(58) Im Prüfungsbericht gemäß § 273 UGB hat der Abschlussprüfer auf die zusätzliche Anforderung gemäß § 124 Abs. 2 BörseG hinzuweisen und zum Ergebnis der diesbezüglichen Prüfung auf den im Bestätigungsvermerk enthaltenen Bericht zu verweisen.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(59) Im Prüfungsbericht hat der Abschlussprüfer die Bezeichnung der ESEF-Unterlagen anzuführen sowie die exakte Version dieser Datei zu spezifizieren. Die Einhaltung dieses Erfordernisses kann auf verschiedene Weise gewährleistet werden, etwa

- durch das Einbetten der ESEF-Unterlagen in den qualifiziert unterschriebenen elektronischen Prüfungsbericht oder
- durch das Anführen einer Prüfsumme der ESEF-Unterlagen im Prüfungsbericht (Anführen einer MD5- oder sha256-Prüfsumme).

(60) Um die Verwendung (Lesbarkeit) des Prüfungsberichts zu erleichtern, ist es zulässig, mit entsprechenden Hinweisen auf das geprüfte Original, das im Zweifelsfall Geltung hat, eine lesbare Wiedergabe des Abschlusses und des Lageberichts, die in der ESEF-Unterlage enthalten sind, als Beilage anzufügen.

4. Anwendungszeitpunkt

(61) Gemäß § 150 Z 3 BörseG ist § 124 Abs. 2 zweiter Satz BörseG i.d.F. NaBeG erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Die Stellungnahme ist somit erstmals für ESEF-Prüfungen zu diesen Geschäftsjahren anzuwenden.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Anlage: Muster für den Abschnitt im Bestätigungsvermerk „Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen – Bericht zur Einhaltung der Vorgaben für das elektronische Berichtsformat (ESEF)“ (mit nicht modifizierter zusammenfassender Beurteilung)

Bericht zur Einhaltung der Vorgaben für das elektronische Berichtsformat (ESEF)

Wir haben eine Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit im Hinblick auf die Einhaltung des elektronischen Berichtsformats bei der Aufstellung des Abschlusses und des Lageberichts, die in der Datei [Dateibezeichnung.xbri/zip/xhtml; Hinweis: die Dateibezeichnung sollte sich von der Dateibezeichnung des Jahresfinanzberichts nach § 124 Abs. 2 BörseG unterscheiden] enthalten sind, durchgeführt.

Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer Beurteilung entsprechen der Abschluss und der Lagebericht, die in der oben genannten Datei enthalten sind (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet), in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 124 Abs. 2 BörseG i.V.m. der ESEF-VO für das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“).

Grundlage für die zusammenfassende Beurteilung

Wir haben unsere Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts, die in der oben genannten Datei enthalten sind, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den österreichischen berufsüblichen Grundsätzen sowie der Stellungnahme zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen zur Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen und (Konzern-)Lageberichten von Emittenten im einheitlichen elektronischen Berichtsformat gemäß § 124 Abs. 2 BörseG durchgeführt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses]

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen, welche den Abschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 124 Abs. 2 BörseG enthalten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung von ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 124 Abs. 2 BörseG i.V.m. der ESEF-VO für das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) sind.

Der [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 124 Abs. 2 BörseG sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 124 Abs. 2 BörseG, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- Wir beurteilen die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die ESEF-Unterlagen die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der am Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Unterlagen erfüllen.
- [im Falle einer Konzernabschlussprüfung: Wir beurteilen, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der am Abschlussstichtag geltenden Fassung eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Darstellung ermöglicht.]